

#### Wirtschaftssatzung 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 2. Dezember 2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBI. I, S. 626), i. V. m. § 2 des Finanzstatuts der IHK Hannover vom 2. September 2013, geändert am 6. Februar 2017, folgende Wirtschaftssatzung 2020 beschlossen:

## Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2020

## A. Erfolgsplan und Investitionsplan

Das Budget für das Geschäftsjahr 2020 wird

1.	im Erfolgsplan		
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	29.564.000
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	32.486.000
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	- EUR	2.922.000
2.	im Investitionsplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	0 000 000
	<u> </u>		9.000.000
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR	3.931.000

festgestellt.

## B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2. Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Planansätze für konkrete Einzelinvestitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
- 4. Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Erfolgsplan zur Verfügung.

#### C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

I.

- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
- 2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.
- II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000

EUR 30 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000

EUR 60 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

EUR 180 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

EUR 280 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

- 6. allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
  - a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
  - b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 10.000 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbesteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbesteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagen wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

7. Bei Teilnahme am Lastschrifteinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.

- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.
- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,040 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
- VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierende Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.



# Budget der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2020

## - Erfolgsplan (erweitert um Hochrechnung (HR) 2019 Stand Oktober 2019) -

	Ist 2018	Plan 2019	HR 2019	Plan 2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Betriebserträge			nachrichtlich	
1. Erträge aus Beiträgen	12.423.673,25	13.960.000,00	13.269.000,00	13.458.00
2. Erträge aus Gebühren	10.432.564,74	10.988.000,00	10.875.000,00	11.122.00
3. Erträge aus Entgelten	946.686,22	960.000,00	908.000,00	912.00
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.323.353,42	1.956.000,00	2.231.000,00	2.192.00
- davon Erträge aus Erstattungen	1.177.656,34	1.085.000,00	1.221.000,00	1.315.00
Summe Betriebserträge	26.126.277,63	27.864.000,00	27.283.000,00	27.684.00
Betriebsaufwendungen				
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.325.255,36	1.177.000,00	1.247.000,00	1.315.00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.615.107,47	3.654.000,00	•	3.634.00
6. Personalaufwand	,			
a) Gehälter	11.234.492,92	11.709.000,00	11.428.000,00	11.534.00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.829.854,68	5.359.000,00	•	5.922.00
- davon Aufwendungen für Altersversorgung	2.453.912,95	3.100.000,00	3.612.000,00	3.590.00
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des	2.433.312,33	3.100.000,00	3.012.000,00	3.330.00
Anlagevermögens und Sachanlagen	362.405,03	363.000,00	330.000,00	353.0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.796.052,19	10.100.000,00	9.854.726,21	9.115.0
Weiterer, noch nicht zugeordneter Abbau der Betriebsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	-76.00
Summe Betriebsaufwendungen	29.163.167,65	32.362.000,00	32.348.726,21	31.797.0
Betriebsergebnis	-3.036.890,02	-4.498.000,00	-5.065.726,21	-4.113.0
9. Erträge aus Beteiligungen	920,00	1.000,00	1.000,00	350.0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.429.018,37	1.630.000,00	2.130.000,00	1.530.0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	447.577,04	650.000,00	650.000,00	625.0
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	447.565,04	650.000,00	650.000,00	625.00
Finanzergebnis	982.361,33	981.000,00	1.481.000,00	1.255.0
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.127,57	27.000,00	-5.000,00	-4.0
14. Sonstige Steuern	65.716,79	66.000,00	65.000,00	68.0
15. Jahresergebnis	-2.119.117,91	-3.610.000,00	-3.644.726,21	-2.922.0
16. Entnahmen aus Rücklagen				
a) aus der Ausgleichsrücklage	9.347.313,52	2.500.000,00	3.039.000,00	2.000.0
- davon Entnahmen für Abdeckung Risiken/Liquiditätsbedarf	4.747.313,52	2.500.000,00	3.039.000,00	2.000.0
- davon Umschichtung in Rücklage IHK-Digitalisierung	4.600.000,00	0,00	0,00	
b) aus anderen Rücklagen	1.412.286,33	2.989.000,00	6.562.877,69	4.795.0
- davon Baurücklage	165.865,54	270.000,00	3.609.000,00	786.0
- davon Umschichtung in Sonderposten für Anlagen im Bau	0,00	0,00	3.219.000,00	786.0
- davon Pensionssicherungsrücklage	85.208,56	500.000,00	800.000,00	945.0
- davon Rücklage IHK-Offensive Duale Berufsausbildung (Inanspruchnahme)	617.777,80	750.000,00	682.000,00	718.0
- davon Rücklage IHK-Offensive Duale Berufsausbildung (Auflösung Rest)	0,00	0,00	0,00	927.00
- davon IHK-Weiterbildungsfonds	543.434,43	624.000,00	708.877,69	
- davon Rücklage IHK-Digitalisierung	0,00	845.000,00	763.000,00	1.419.00
17. Einstellungen in Rücklagen				
a) in die Ausgleichsrücklage	4.040.481,94	1.879.000,00	2.738.151,48	3.087.0
b) in andere Rücklagen	4.600.000,00	0,00	3.219.000,00	786.0
- davon Umschichtung in Rücklage IHK-Digitalisierung	4.600.000,00	0,00	0,00	
- davon Sonderposten für Anlagen im Bau	0,00	0,00	3.219.000,00	786.00
18. Bilanzgewinn	0,00	0,00	0,00	



## Budget der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2020

## - Investitionsplan -

zu Position 13.:

zu Position 15.:

			Ist	Plan	Plan
			2018	2019	2020
			EUR	EUR	EUR
10.	+ Einzahlungen	aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	290,00	5.000,00	0,00
11.	<ul> <li>Auszahlungen</li> </ul>	für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-63.718,93	-3.414.000,00	-911.000,00
12.	+ Einzahlungen	aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13.	<ul> <li>Auszahlungen</li> </ul>	für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-8.794,10	-20.000,00	-20.000,00
14.	+ Einzahlungen	aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2.109.094,62	4.000.000,00	9.000.000,00
15.	<ul> <li>Auszahlungen</li> </ul>	für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-7.858.572,61	-3.000.000,00	-3.000.000,00
16.	= Cashflow aus	der Investitionstätigkeit	-5.821.701,02	-2.429.000,00	5.069.000,00
<u>Erläu</u> t	erungen:			EUR	EUR
Die Po	ositionen 10 16. sino	d der Cashflow-Rechnung auszugsweise entnommen, die übrigen Positionen sind für d	ie Budgetplanung nicht relevant		
zu Po	sition 11.:	Aktivierungspflichtige Baumaßnahmen gem. Investitions- und Finanzierungsplan		3.219.000,00	786.000,00
		2019: Nebenkosten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags (	i. W.		

iiiu (	ier Casimow-Recimung auszugsweise enthommen, die ubrigen Positionen sind für die budgetplanding nicht reievant.		
	Aktivierungspflichtige Baumaßnahmen gem. Investitions- und Finanzierungsplan	3.219.000,00	786.000,00
	2019: Nebenkosten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags (i. W. Grunderwerbsteuer, Makler, Notar); übertragbar bis max. 2022 2020: Baucontrolling/Projektmanagement, anteilige Reserve Baukosten		
	Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung,		
	Büromaschinen/EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern	195.000,00	125.000,00
	- davon Möbel und Einrichtung	50.000,00	30.000,00
	- davon EDV-Hardware	75.000,00	40.000,00
	- davon Kommunikations-/Medientechnik	20.000,00	15.000,00
	- davon sonstige laufende Beschaffungen	50.000,00	40.000,00
	Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen	20.000,00	20.000,00

zu Position 14.: Der Planansatz 2020 berücksichtigt die geplante Veräußerung von Finanzanlagen, insb. zur Finanzierung der Liquiditätsunterdeckung vor Beitragserhebung, der Investitionen im Rahmen des Bauprojektes sowie der Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen über die VdW Pensionsfonds AG. Unterjährige, kapitalmarktbedingte Umschichtungen sind nicht planbar und werden daher nicht ausgewiesen.

Der Planansatz 2020 berücksichtigt die geplante Wiederanlage von Liquiditätsüberschüssen.

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2020 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2020 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2020, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 2. Dezember 2019

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch Präsident Dr. Horst Schrage Hauptgeschäftsführer